



**BESCHAFFENHEITSVEREINBARUNG
und
BESONDERE GEWÄHRLEISTUNG
für UNTERNEHMEN**

für

**RENOLIT REFACE^{SK}
Selbstklebende Fassadenfolie**

Objekt:

Die RENOLIT-Gruppe stellt unter der Bezeichnung REFACE-SK selbstklebend ausgerüstete Folie her. Die nachfolgenden Bestimmungen werden Bestandteil des Projektvertrages zwischen RENOLIT und dem Kunden, falls der Kunde Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Die Bedingungen umfassen eine „Beschaffensvereinbarung“ (siehe dazu 1.) sowie eine über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehende „Besondere Gewährleistung“ (siehe dazu 2.). Die Vereinbarung ist auf diesen Vertrag beschränkt, der zu liefernde Farbton wird vom Kunden vor der Angebotsabgabe schriftlich fixiert.

1. Beschaffensvereinbarung

- A** Die Folie ist dazu geeignet, auf Fassadenflächen verklebt zu werden, die vor Angebotsabgabe von einem Beauftragten der Renolit SE geprüft und als geeignet befunden wurden. Die Eignung wird im Angebot bestätigt.
- B** Die Folie erfüllt die in der jeweils gültigen Version der beiliegenden Technischen Lieferbedingungen genannten Eigenschaften.
- C** Eine Garantie im Sinne einer verschuldensunabhängigen Haftung wird nicht übernommen.

2. Besondere Gewährleistung

A Gegenstand

Es wird klargestellt, dass die Besondere Gewährleistung keine Garantieübernahme darstellt.

Die Besondere Gewährleistung für Wetterechtheit umfasst die in der Technischen Lieferbedingung erlaubten Oberflächenveränderungen und ausreichende Haftung der Folie auf dem Untergrund als Folge der natürlichen Wettereinwirkung und Sonneneinstrahlung innerhalb der Gewährleistungsdauer.

Von der Besonderen Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Beeinträchtigungen der Folie, die nicht ausschließlich durch die natürliche Bewitterung verursacht sind, insbesondere solche Beeinträchtigungen, die durch chemische oder mechanische Einwirkungen verursacht wurden.

Alle für die materialgerechte Verarbeitung und bestimmungsgemäße Verwendung erforderlichen Dokumente werden von RENOLIT zur Verfügung gestellt.



B Mängel

Die Bewertung von Farbveränderungen im Rahmen der Wetterechtheit unterliegt ISO 105-A02 (Graumaßstab) in der Fassung der 4. Auflage vom 01.09.1993.

Die Wetterechtheit gemäß der RENOLIT Technische Lieferbedingungen für REFACE-SK ist hinsichtlich Farbveränderungen gegeben, wenn Stufe 3 des Graumaßstabes gemäß der RENOLIT TL für REFACE-SK nach 8000 Stunden Bewitterung unter Testbedingungen nicht unterschritten wird. Aufgrund der vielfältigen klimatischen Einflüsse und Umwelteinflüsse in der natürlichen Bewitterung und zur Sicherstellung einer guten Reproduzierbarkeit erfolgt der Nachweis der Wetterechtheit im Xenotest nach ISO 4892-2 Verfahren A.

Ein Mangel liegt vor, wenn in Folge der natürlichen Bewitterungsbedingungen Farbveränderungen innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren auftreten, die größer sind als es der Stufe 3 des Graumaßstabes der ISO 105-A02 entspricht.

C Dauer und Beginn der besonderen Gewährleistung

RENOLIT übernimmt die Besondere Gewährleistung für die Wetterechtheit der Folie ab Gefahrenübergang und bis zum Ablauf von 10 Jahren, wobei die Zeit für die besondere Gewährleistung der Folie nach erfolgter Applikation beginnt. Farben und Dekore, welche nach Gültigkeit dieser Beschaffenheitserklärung und Besonderen Gewährleistung entwickelt wurden oder nicht in den Anhängen aufgeführt sind, bedürfen für eine verlängerte Gewährleistungsdauer der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch RENOLIT.

D Voraussetzungen der Besonderen Gewährleistung

Die Besondere Gewährleistung greift nur, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

AA Die Verarbeitung der Folie erfolgt nach den Weisungen

„*TECHNISCHE INFORMATION zur VERARBEITUNG von RENOLIT REFACE-SK FASSADENFOLIE*“

und

„*TECHNISCHE INFORMATION zur REINIGUNG und PFLEGE von RENOLIT REFACE-SK*“

von RENOLIT in der jeweils gültigen Fassung.

BB Die Besondere Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die Mängel durch unsachgemäße Behandlung durch den Kunden hervorgerufen wurden. Dies schließt solche Fälle ein, in denen die Mängel bei späteren Fertigungsvorgängen, während der Beförderung, Montage, Reinigung, durch Erschütterung, Abrieb, mechanische Beschädigung, nachlässige Verarbeitung, mutwillige Beschädigung, Verschmutzung oder andere Einwirkungen verursacht werden, es sei denn, die Mängel werden ausschließlich durch natürliche Bewitterung verursacht.



- CC** Der Kunde muss nach Beendigung der Verklebearbeiten eine Bauabnahme durchführen und, wenn sich ein Mangel gezeigt hat, RENOLIT hiervon unverzüglich in Textform Kenntnis geben. Hierbei ist die Mangelanzeige an die für den Kunden zuständige Vertriebsperson oder an folgende Adresse zu richten:

RENOLIT SE, Customer Service RENOLIT CONTACT, Horchheimer Str. 50, 67547 Worms, Deutschland

Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gelten die durchgeführte Arbeit und die verwendete Folie als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später solch ein Mangel, so muss die Anzeige in Textform unverzüglich nach der Entdeckung gegenüber RENOLIT gemacht werden. Andernfalls gelten die durchgeführte Arbeit und die verwendete Folie auch unter Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Die Anzeige muss schriftlich erfolgt sein, wobei der Tag der Feststellung des Mangels anzugeben und eine Beschreibung des mutmaßlichen Fehlers beizufügen ist.

- DD** Die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund der Besonderen Gewährleistung setzt voraus, dass der Kunde die Beanstandung unter Angabe der Artikel- und Chargennummer und des Liefer- oder Rechnungsdatums der verwendeten Folie meldet, die entsprechenden Lieferpapiere vorhält, sowie Nachweis darüber führt, dass die mangelhaften Produkte unter Verwendung der gerügten Folie produziert wurden (ausgefülltes und durch RENOLIT gegengezeichnetes Formblatt „Bestätigung der sachgerechten Verarbeitung von REFACE-SK“)

- EE** Die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund der Besonderen Gewährleistung setzt voraus, dass die vorgeschriebenen Reinigungen sachgerecht (Einhaltung der in der Technischen Informationen „Reinigung und Pflege von REFACE SK“ vorgegebenen Durchführung) und unter Beachtung der vorgegebenen Zeitvorgaben (Reinigungsfrequenz) durchgeführt wurden. Dies ist durch umfassend ausgefüllte Formulare „Reinigungsbestätigungen für mit REFACE-SK beklebte Fassaden“ zu belegen.

Für dieses Projekt ist der Reinigungszyklus auf 24 Monate festgelegt.

E Umfang der gesetzlichen Gewährleistung

Innerhalb der Gewährleistungszeit leistet RENOLIT bei Mängeln an der durchgeführten Arbeit und der verwendeten Folie Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Wahl der Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) steht RENOLIT zu. Die Nachbesserung kann z.B. durch Ausbesserung der schadhaften Stellen erfolgen. Aufgrund des Alterungsprozesses der der Witterung ausgesetzten Folie gilt eine Farbverschiedenheit zur Folie, welche für die Nacherfüllung eingesetzt wird, nicht als Mangel, wenn bei der der Witterung ausgesetzten Folie Stufe 3 des Graumaßstabes nach ISO 4892-2 nicht unterschritten wird.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei unerheblichen Mängeln ist das Rücktrittsrecht ausgeschlossen.



Im Übrigen haftet RENOLIT nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Soweit RENOLIT einfache Fahrlässigkeit angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, es sei denn eine Kardinalspflicht wurde verletzt. Eine Kardinalspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und anderen entsprechenden zwingenden Gesetzen in anderen Jurisdiktionen.

F Umfang der Besonderen Gewährleistung

Innerhalb der Gewährleistungszeit der Besonderen Gewährleistung leistet RENOLIT bei Mängeln an der durchgeführten Arbeit und der verwendeten Folie Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Wahl der Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) steht RENOLIT zu. Die Nachbesserung kann z.B. durch Ausbesserung der schadhaften Stellen erfolgen. Aufgrund des Alterungsprozesses der der Witterung ausgesetzten Folie gilt eine Farbverschiedenheit zur Folie, welche für die Nacherfüllung eingesetzt wird, nicht als Mangel, wenn bei der der Witterung ausgesetzten Folie Stufe 3 des Graumaßstabes nach ISO 4892-2 nicht unterschritten wird.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei unerheblichen Mängeln ist das Rücktrittsrecht ausgeschlossen.

Darüberhinausgehend haftet RENOLIT im Zeitraum der Besonderen Gewährleistung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Mangelfolgeschäden und entgangener Gewinn werden nicht ersetzt.

Bei der Erbringung der Leistung der Nacherfüllung bleibt die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und anderen entsprechenden zwingenden Gesetzen in anderen Jurisdiktionen.

Die Kosten der Nachbesserung/Ersatzlieferung werden bis zu folgenden Werten ersetzt:

Schadensfall nach 1 - 5 Jahren: maximal 100 % des ursprünglichen Auftragswertes (Folienwert und Verarbeitung), je nach Umfang des Schadens

Schadensfall nach mehr als 5 - 8 Jahren: maximal 60 % des ursprünglichen Auftragswertes (Folienwert und Verarbeitung), je nach Umfang des Schadens

Schadensfall nach mehr als 8 - 10 Jahren: maximal 30 % des ursprünglichen Auftragswertes (Folienwert und Verarbeitung), je nach Umfang des Schadens

Sollten höhere Kosten anfallen, sind diese vom Kunden zu übernehmen.

Die gesetzliche Gewährleistung wird durch die Besondere Gewährleistung nicht beschränkt.



3 Schlussbestimmungen

- A Die vorstehenden Bedingungen gelten ab der Rücksendung der Annahme-Bestätigung (Siehe Anhang „Empfangsbestätigung“) durch den Kunden an folgende Adresse:

RENOLIT SE, BU CONTACT, Horchheimer Str. 50, 67547 Worms, Deutschland

Damit werden alle bisherigen Gewährleistungsbedingungen für REFACE SK Fassadenfolien außer Kraft gesetzt.

- B Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so soll damit die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden. Die Parteien sind vielmehr verpflichtet, eine wirksame Bestimmung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- C Von diesen Bestimmungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Selbiges gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.
- D Auf die vorstehenden Bedingungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes (CISG) Anwendung. Gerichtsstand ist Sitz der RENOLIT.
- E Die deutsche Version dieses Dokumentes ist die einzig bindende. In anderen Sprachen erstellte Versionen dienen lediglich Informationszwecken und sind rechtlich unverbindlich.

Worms, den

RENOLIT SE

.....
Michael Kundel
Vorstandsvorsitzender

.....
Dr. Axel Bruder
Vorstand